



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Untere Verwaltungsbehörden

nachrichtlich

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Oberste Jagdbehörde

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Höhere Straßenverkehrsbehörden

Stuttgart 08.12.2022

Name Peter Grunert

Telefon +49 (711) 89686-2205

E-Mail Peter.Grunert@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-91-1/3/41

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Kostenübernahme der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen bei
Bewegungsjagden zur Seuchenprävention (Afrikanische Schweinepest - ASP)**

Schreiben vom 14. März 2022, Az.: w.o.

Entsprechend dem Vorgehen im vergangenen Jagdjahr werden nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR, Oberste Jagdbehörde) und dem Ministerium für Verkehr (VM, Oberste Straßenbaubehörde und Oberste Verkehrsbehörde) mit diesem Schreiben die Regelungen für das Jagdjahr 2022/2023 mitgeteilt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

- Von der Kostenübernahme sind ausschließlich großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur ASP-Seuchenprävention, zunächst befristet bis einschließlich Jagdjahr 2022/2023, umfasst. Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass die Freigabe sonstiger Wildarten bei der Bejagung für die Kostenübernahme unschädlich ist. Die unteren Verkehrs- und Straßenbaubehörden haben sich dies bereits bei Antragstellung der hierzu beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung bestätigen zu lassen, sofern keine Kenntnis aus den Vorjahren besteht und keine Änderung der beteiligten Jagdreviere erkennbar ist.
- Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen entstehenden Kosten bei diesen Bewegungsjagden erfolgt durch das MLR mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln für die ASP-Prävention. Eine Verlängerung der Regelung zur Kostenübernahme ist in Diskussion.
- Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, die jagdlichen Belange insoweit zu unterstützen, dass die entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen (z.B. Beschilderungen, Absperrungen) von den unteren Straßenbaubehörden beauftragt, bzw. im Rahmen der Möglichkeiten mit eigenen Ressourcen durchgeführt werden.
- Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen hierfür entstehenden Kosten sind zunächst aus den Straßenbauhaushalten der unteren Straßenbaubehörden zu tragen und werden im Nachgang vom MLR ausgeglichen.

Für das Jagdjahr 2022/2023 wird zur Abwicklung folgendes festgelegt:

- Die Straßenbauverwaltung ermöglicht dem MLR für diesen Zeitraum die hauswirtschaftsmäßige Abwicklung über das VM, Referat 22.
- Die unteren Straßenbaubehörden übersenden hierzu dem VM, Referat 22 (Registatur2@vm.bwl.de und in Cc an Martin.Ackermann@vm.bwl.de) mit Ablauf des Jagdjahres bis spätestens 14. April 2023 eine Kostenzusammenstellung über im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur Seuchenprävention angefallene und ausstehende Kosten für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf Bundes- und Landesstraßen.
- Der Kostenzusammenstellung sind rechnungsbegründende Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit der eingereichten Erstattungssumme beizufügen (z.B. LuKAS-Auswertung des entsprechenden Auftrags (75400), Rechnungsunterlagen usw.).

- Im Anschluss erfolgt auf Grundlage aller bis zu diesem Stichtag eingegangenen Kostenzusammenstellungen eine Mittelanforderung beim MLR, Referat 56. Hierbei übermittelt das VM ein Kassenzeichen, welches als Verwendungszweck bei der Verrechnungsanordnung durch das MLR verwendet werden soll.
- Das MLR zahlt dem VM die angeforderten Mittel über Verrechnungsanordnung unter Verwendung des o.g. Kassenzeichens aus. Das VM übernimmt die Weitergabe entsprechend den Kostenzusammenstellungen an die unteren Verwaltungsbehörden.

In Bezug auf Straßen im kommunalen Zuständigkeitsbereich wurden nach Mitteilung des MLR bereits mit von dort ausgefertigtem Schreiben vom 29.11.2018 alle Städte und Gemeinden des Landes gebeten, zur Unterstützung der Jägerinnen und Jäger bei der Aufgabe der Schwarzwildreduktion entsprechende Regelungen für ihren Unterhaltslastbereich zu treffen. Ebenso wurden die Kommunen bei Maßnahmen an Straßen in ihrem Verantwortungsbereich gebeten, die Jägerinnen und Jäger entsprechend zu unterstützen.

gez. Bucher